



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration
Datum 20.11.2013
Geschäftszeichen ABI- be
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 11.12.2013 TOP
Behandlung öffentlich GD 451/13

Betreff: Kommunale Schuldnerberatung - Kommunale Wohnraumsicherung
(u.a. Antrag der CDU-Fraktion Ulm vom 19.07.2013)

- Sachstandsbericht -

Anlagen: 3

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Walter Lang

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 2, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Seit dem 01.01.2012 ist das Sachgebiet Kommunale Schuldnerberatung/Kommunale Wohnraumsicherung der Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI) als sechstes Sachgebiet (SG 6) zugeordnet.

Der Schwerpunkt des Sachgebiets Kommunale Schuldnerberatung/Wohnraumsicherung in der Abteilung ABI liegt zunächst auf der Existenzsicherung (Nahrung, Wohnraum, Energie, Krankenversicherung) durch Beratung zu Sozialleistungen. Die Hilfen sollen Bedürftige beim Überleben mit dem Existenzminimum unterstützen und mittelfristig zu einem Leben ohne staatliche Unterstützungsleistungen befähigen.

Das Sachgebiet hat drei Aufgabenschwerpunkte:

1. Schuldnerberatung
2. Wohnraumsicherung
3. Wohnungslosenhilfe

Zielgruppe des Angebots des SG 6 sind Ulmer Bürgerinnen und Bürger,

- die Anspruch auf laufende oder einmalige existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII haben oder
- sonstige Transferleistungen oder Einkommen beziehen, wenn durch die Beratung existenzsichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII vermieden werden können oder
- aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben
- soweit keine Sonderzuständigkeiten vorliegen (Frauenhaus, Beratungsdienst für Flüchtlinge, Hilfen für Gefährdete nach § 67 SGB XII)

1. Die kommunale Schuldnerberatung (Anlage 1/Anhänge 1,2 und 3)

Insgesamt 5 Mitarbeiter/-innen arbeiten sozialräumlich orientiert in der Schuldnerberatung. Für die Stadtteile Böfingen, Eselsberg und Wiblingen arbeiten Mitarbeiterinnen in Teilzeit, für die Weststadt und in Mitte/Ost sind beide Mitarbeiter Vollzeit beschäftigt. Bei der Schuldnerberatung handelt es sich um in den §§ 11 SGB XII und 16a SGB II verankerte kommunale Eingliederungsleistungen. Der Aufgabenschwerpunkt der Fachberatungsstelle liegt bei der Existenzsicherung, Krisenintervention und Stabilisierung überschuldeter Haushalte.

Vorrangige Ziele sind

- die wirtschaftliche Stabilisierung und, so weit möglich, Sanierung
- die Befähigung, die Finanzen und damit die Lebensgrundlage wieder selbst in Griff zu bekommen, mit dem besonderen Augenmerk auf Primärverpflichtungen
- die Gestaltung des Lebens mit Transferleistungen
- mittelfristig die Unabhängigkeit von Transferleistungen
- die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Motivation zur Arbeitsaufnahme

Alle Hilfesuchenden, die aufgrund einer Schuldenproblematik vorsprechen, erhalten zuerst eine Information über die Vorgehensweise der Schuldnerberatung und Möglichkeiten und Grenzen von Regulierung. Wichtig ist zu Beginn der Beratung die Klärung des Selbsthilfepotentials. Weitergehend wird die wirtschaftliche Situation erhoben und überprüft, welche existenzsichernden Maßnahmen eingeleitet werden müssen. An dieser Stelle endet oft für viele Klientinnen und Klienten die Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle, da die dringlichsten Probleme angegangen und gelöst worden sind.

Bei einer weitergehenden Beratung wird in einer ausführlichen Anamnese geklärt, welche weiteren Schritte getan werden sollen. Dies sind zum Beispiel:

- Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos
- Sicherung der Primärverpflichtungen
- Geltendmachung von anderen finanziellen Leistungen
- Beratung und Vorbereitung zur Insolvenz

Darüber hinaus gibt es einige (wenige) Klient/-innen, die trotz vorliegender Unpfändbarkeit motiviert sind, sich in einen Prozess der Entschuldung (klassische Schuldnerberatung) einzulassen. In diesem Rahmen erfolgen Verhandlungen mit Gläubigern, Umsetzung von Regulierungsplänen sowie umfassende psychosoziale Beratung.

2013 haben von Januar bis Oktober insgesamt 520 Hilfesuchende im Bereich Schuldnerberatung bei der Fachberatungsstelle vorgesprochen.

2. Die kommunale Wohnraumsicherung (Anlage 1/Anhang 4)

Ist Wohnraum aufgrund von Mietrückständen gefährdet, versucht die Fachstelle kommunale Schuldnerberatung/Kommunale Wohnraumsicherung den Wohnraum zu sichern. Erstes Ziel ist es, Privatwohnraum durch möglichst frühzeitige Intervention beim Entstehen von Mietschulden und der Vermeidung von künftigen Mietrückständen zu erhalten. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Wohnraum zu sichern wie zum Beispiel:

- Direktzahlung der Miete über Sozialleistungsträger
- Lohnabzweigung direkt an den Vermieter

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei in den Verhandlungen mit den Vermietern zum Fortbestand des Mietverhältnisses. Dies geschieht häufig durch Ratenzahlung und zukünftige Mietsicherung. Außerdem unterstützen wir durch sozialpädagogische Stellungnahmen an den Sozialleistungsträger die Gewährung von Mietsicherungsdarlehen soweit andere Mittel nicht greifen.

Das Team der kommunalen Wohnraumsicherung kann jedoch nur dann erfolgreich arbeiten, wenn der Kündigungsrund Mietrückstände ist. Als beauftragte Stelle gemäß § 22 Abs. 9 SGB II und § 36 Abs. 3 SGB XII erhält das SG 6 vom Amtsgericht Mitteilung über eingegangene Räumungsklagen. Daraufhin schreiben wir alle uns bekannt werdenden Betroffenen von Räumungsklagen und Kündigungen an und laden zu Beratungsgesprächen in das SG 6 ein.

Mietsicherung kann auch erfolgen, ohne dass der Klient unser Beratungsangebot wahr nimmt. Die Besonderheit des SGB II und des SGB XII ermöglicht es, die zweckgebundene Leistung, die Kosten der Unterkunft auch ohne Antrag des Betroffenen an den Vermieter umzuleiten, sobald Mietrückstände bekannt werden. Die Mitarbeiter/-innen des SG 6 und die Sachbearbeiter/-innen, Fallmanager/-innen und Arbeitsvermittler/-innen des Jobcenters Ulm suchen gemeinsam nach Lösungen zur Sicherung des Wohnraums. Das Gleiche gilt für die Sachbearbeiter/-innen des SGB XII. Beim Vorliegen von Energieschulden/Stromsperren sichern wir, in enger Kooperation mit der Leistungsabteilung des Jobcenters, die Energielieferung. Das erfolgt über Ratenzahlungsvereinbarungen, Abzweigungen und Darlehen.

Wohnraumsicherung im Rahmen der Schuldnerberatung wie oben beschrieben ist jedoch nur möglich, wenn der Kündigungsgrund Mietrückstände sind. Dies gelingt nicht in allen Fällen, wie Kündigung bei Eigenbedarf oder vertragswidrigem Verhalten der Mietenden.

2013 haben von Januar bis Oktober insgesamt 498 Hilfesuchende im Bereich Wohnraumsicherung bei der Fachberatungsstelle vorgesprochen.

Die Belegungszahlen der Kommunalen Kurzzeit-/Notfallunterbringung in den Jahren 2010 bis August 2013 sind in Anlage 2 dargestellt.

3. Wohnungslosenhilfe (Anlage 1/Anhang 5)

Zusätzlich wird im SG 6 - durch eine Mitarbeiterin spezialisiert -auch Beratungsleistungen in Fällen von akutem Wohnungsverlust bei alleinstehenden Ulmer Bürgerinnen und Bürgern erbracht. Dies geschieht in direkter Zusammenarbeit mit der Ortpolizeibehörde (BD I).

Im Rahmen der Öffentlichen Ordnung ist die Kommune verpflichtet, wohnungslos werdende Personen notfallmäßig zu versorgen. Familien mit Kindern oder Einzelfälle in besonderen sozialen Notlagen werden von BD I untergebracht (zum Beispiel durch Wiedereinweisung in den bisherigen Wohnraum). Alle anderen Personen kommen zur Beratung in das SG 6.

Aufgabe unserer Beratung ist, bei Alleinstehenden zu erfassen und sie dahingehend zu beraten, ob sie ihrer Notlage selbst abhelfen können. Das kann bedeuten, dass sie in ihrem sozialen Umfeld unterkommen oder sich in günstigen Pensionen einmieten. Können sie sich nicht selber helfen, ist die Stadt verpflichtet, diese Personen (ohne weiteren oder geringen Hilfebedarf) kurzzeitig unterzubringen. 2013 haben von Januar bis Oktober insgesamt 150 Hilfesuchende im Bereich Wohnungslosenhilfe bei der Fachberatungsstelle vorgesprochen.

Zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit können die Bürgerdienste als Ortpolizeibehörde Mieter bei Räumungsterminen wieder in den bisherigen Wohnraum einweisen, der zu diesem Zweck für einen befristeten Zeitraum beschlagnahmt wird. Eine andere Möglichkeit ist, Räumungsschuldner in freie Wohnungen oder in kommunale Notunterkünfte einzuweisen. Die kommunalen Notunterkünfte war in der Römerstraße in den Räumen der Flüchtlingsunterkünfte untergebracht. Es konnten dadurch große Synergien in den Bereichen Hausmanagement und Hausverwaltung erzielt werden. Im Laufe des Jahres 2012 ist die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge sehr stark angestiegen. Außerdem wurde mit der dringend notwendigen Renovierung der verschiedenen Häuser in der Römerstraße begonnen. Aus diesen Gründen war es ab November 2012 nicht mehr möglich, Räumlichkeiten für die kommunale Kurzzeitunterbringung in der Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Bei Personen, die aufgrund ihres erkennbar komplexen Hilfebedarfs nicht in der Lage sind, unbetreut ihrer Notlage zu begegnen, erfolgt eine Anknüpfung an das System der weiterführenden Hilfen in der Wohnungslosenhilfe Ulm. Das sind das Übernachtungsheim des DRK mit Aufnahmehaus für Frauen, die Fachberatungsstelle der Caritas am Michelsberg mit Aufnahmehaus für Männer und das Betreute Wohnen. Außerdem verschiedene andere Beratungsstellen wie z.B. die Drogenhilfe, die Suchtberatungsstellen, Betreuungsbehörde. Die Finanzierung und Genehmigung von Maßnahmen (Betreutes Wohnen, Aufnahmehaus) erfolgt durch einen Mitarbeiter des SG 6, der direkt in der Zentralen Beratungsstelle der Caritas sein Büro hat. Dort erfolgt außerdem die Auszahlung der Tagessätze für wohnungslose Ulmerinnen und Ulmer sowie für Durchreisende nach SGB II und SGB XII. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Hilfeplangespräche im den Bereichen Betreutes Wohnen und Aufnahmehaus geführt.